



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 05. Februar 2024

Nr. 03

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 03/2024

- **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ausgabe eines Amtsblattes für die Stadt Weilheim i.OB und über die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen, Satzungen und amtlichen Bekanntmachungen**
- **Neues digitales Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB ab Februar 2024**
- **Schulverband Wielenbach: Haushaltssatzung 2024**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB vom 17.05.2022**
- **33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012
„Sonderbaufläche Solar“ Photovoltaik-Freiflächenanlage Altvaterstraße**
 - **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**
 - **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“**
 - 1. **vereinfachte Änderung und Tekturplanung**
 - **Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ausgabe eines Amtsblattes für die Stadt Weilheim i.OB und über die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen, Satzungen und amtlichen Bekanntmachungen

vom 26.01.2024

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Ausgabe eines Amtsblattes für die Stadt Weilheim i.OB und über die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen, Satzungen und amtlichen Bekanntmachungen:

§ 1

Die Satzung über die Ausgabe eines Amtsblattes für die Stadt Weilheim i.OB und über die Veröffentlichung von Gemeindeverordnungen, Satzungen und amtlichen Bekanntmachungen vom 26.04.1990 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Verfügbarkeit im Internet in Kraft.

Weilheim i.OB, den 26.01.2024



Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
Erster Bürgermeister



Stadt Weilheim i. OB

Weilheim i. OB, 26.01.2024

Bekanntmachung

Neues digitales Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB ab Februar 2024

Das Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB ist ein städtisches Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, die die Allgemeinheit betreffen und dazu dienen, einen Sachverhalt öffentlich bekannt zu geben.

Im Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der Stadt Weilheim i. OB (z.B. Bebauungspläne, Gebührensatzungen, Benutzungsordnungen u.a.) sowie anderer Behörden, wie beispielsweise der verschiedenen Fachbereiche des Landratsamtes, veröffentlicht.

Bisher veröffentlichte die Stadt Weilheim i. OB ihr Amtsblatt zweimal im Monat in der Tageszeitung „Weilheimer Tagblatt“ sowie seit dem Jahr 2001 dauerhaft auf ihrer Webseite.

Ab 01. Februar 2024 erscheinen die Amtsblätter der Stadt Weilheim i. OB ausschließlich digital über unseren Internetauftritt <https://www.weilheim.de/mein-weilheim/buergerservice/rathaus/stadtinfo/amtsblaetter>.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 5. und 20. jeden Monats sowie nach Bedarf.

Interessierte können gerne das Amtsblatt auch im Original im Rathaus, Admiral-Hipper-Straße 20 in 82362 Weilheim i. OB, im Hauptamt, Zimmer Nr. 104 (1. OG) einsehen.

Das Amtsblatt kann kostenlos gelesen, heruntergeladen, gespeichert oder ausgedruckt werden.

Wird das Amtsblatt in Papierform benötigt, kann dieses telefonisch unter 0881/682 1102 (Frau Hornung, Herr Wirth) oder per E-Mail unter amtsblatt@weilheim.bayern.de bestellt werden.

Der Bezug in Papierform ist kostenpflichtig.

Selbstverständlich gilt die beschriebene Handhabe auch für Amtsblätter, die vor dem 1. Februar 2024 veröffentlicht wurden.

Markus Loth
Erster Bürgermeister

**Schulverband Wielenbach;
Haushaltssatzung 2024**

BEKANNTMACHUNG

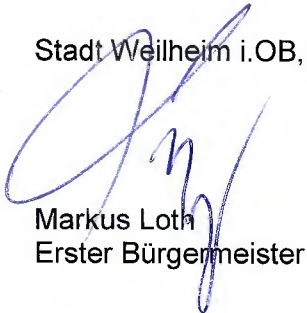
Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Wielenbach hat in der öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

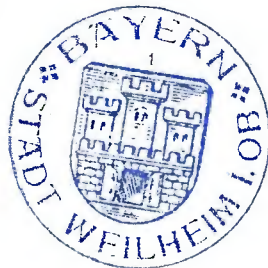
Die Satzung wurde am 07.12.2023 durch den Schulverbandsvorsitzenden ausgefertigt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 01 vom 12.01.2024.

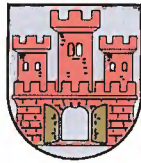
Die Stadt Weilheim i.OB weist hiermit gemäß Art. 21 Abs. 2 KommZG auf die vorgenannte Bekanntmachung hin.

Stadt Weilheim i.OB, 29.01.2024


Markus Loth
Erster Bürgermeister



Stadt Weilheim i.OB



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB vom 17.05.2022

(Beschlossen durch den Stadtrat am 25.01.2024.)

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB vom 17.05.2022:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB vom 17.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Gebührenhöhe) der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen Pfiffikus, Nepomuk und Dorfspitzen Unterhausen beträgt für alle Kinder

a) in der Kinderkrippe:

- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden ab 01.03.2024 266,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden ab 01.03.2024 293,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden ab 01.03.2024 320,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden ab 01.03.2024 347,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden ab 01.03.2024 374,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden ab 01.03.2024 401,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden ab 01.03.2024 428,00 Euro

b) im Kindergarten:

- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden ab 01.03.2024 166,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden ab 01.03.2024 183,00 Euro

- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden ab 01.03.2024 200,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden ab 01.03.2024 217,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden ab 01.03.2024 234,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden ab 01.03.2024 251,00 Euro
- bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden ab 01.03.2024 268,00 Euro

~~(3) Zusätzlich wird ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird Absatz 3.~~

(4) (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen (Verpflegungsbeitrag) sind in den Gebühren nach Absatz 2 nicht enthalten. Der Verpflegungsbeitrag wird je nach Inanspruchnahme durch die Einrichtung oder mittels Buchungs- und Abrechnungsportal (z.B. kitafino) abgerechnet.

Der Verpflegungskostenbeitrag je Essen beträgt 4,05 Euro.

Es ergeben sich folgende Monatsbeträge:

- 1 Essen pro Woche 16,20 Euro
- 2 Essen pro Woche 32,40 Euro
- 3 Essen pro Woche 48,60 Euro
- 4 Essen pro Woche 64,80 Euro
- 5 Essen pro Woche 81,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Abweichend davon tritt Abs. 3 (Verpflegungsbeitrag) ab 01.09.2024 in Kraft.

Weilheim, 30.01.2024

Markus Loth
Erster Bürgermeister



33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012

„Sonderbaufläche Solar“ Photovoltaik – Freiflächenanlage Altvaterstraße

- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.02.2023 eine 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 für den Bereich „Sonderbaufläche Solar“ Photovoltaik – Freiflächenanlage Altvaterstraße gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Planung wurde in der Sitzung am 25.01.2024 zugestimmt. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Änderungsbereich soll auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 4000/68 von ca. 0,60 ha an Stelle der bislang dargestellten Fläche für landwirtschaftliche Nutzung eine Sonderbaufläche für Solarnutzung ausgewiesen werden.

Vom Geltungsbereich erfasst ist das im beiliegend abgedruckten Auszug aus dem Änderungsplan umrandet dargestellte Grundstück Fl.Nr. 4000/68, Gemarkung Weilheim i.OB, Lichtenau, mit einer Fläche von ca. 0,60 ha.

Der technische Planentwurf sowie die Begründung und Umweltbericht für diese Änderung liegen in der Fassung vom 20.12.2023 vor.

Es liegen die sich aus der Begründung zur Änderungsplanung und dem Umweltbericht ergebenden umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern „Boden“ in Bezug auf Versiegelung und Bodenschutz, „Wasser“ in Bezug auf Grundwasserqualität, Versickerung und Niederschlagswasser, „Luft“ in Bezug auf die Frischluftproduktion, „Klima“ in Bezug auf Klimaneutralität, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ in Bezug auf Artenvielfalt und Lebensräume, „Landschaft“ in Bezug auf Fernwirkung, „Mensch“ in Bezug auf Erholungsflächen sowie „Kultur-/Sachgüter“ in Bezug auf Belange des Denkmalschutzes vor.

Der Änderungsplan wird mit Begründung und ergänzenden Unterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Planungsunterlagen können in der Zeit **vom 13.02.2024 mit 22.03.2024** während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, und digital unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird empfohlen. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit und den Fachbehörden wird hiermit gemäß §§ 3 und 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens **22.03.2024** gegeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt von den Betroffenen keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Änderungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Aushang am 05.02.2024

Abgenommen am _____

(Unterschrift)

Planung



33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Solar" Photovoltaik - Freiflächenanlage
Alt Vaterstraße

Stadtbauamt Weilheim i.OB
ohne Maßstab

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Parkhaus Krumpperstraße"

1. vereinfachte Änderung und Tekturplanung

- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

In seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2023 stimmte der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, dem vorliegenden Tekturantrag für den Neubau eines Parkhauses mit Energiezentrale, Krumpperstraße, zu und beschloss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“ samt Vorhaben- und Erschließungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes mit Begründung sowie die Tekturpläne in Form des Vorhaben- und Erschließungsplanes lagen in der Zeit vom 07.12.2023 mit 15.01.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnten auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 16.01.2024 den Änderungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung überarbeiteten Fassung der Planung vom 16.01.2024 samt Begründung und allen weiteren Bestandteilen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“ in der Fassung der Planung vom 16.01.2024 samt zugehöriger Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplanung (Tekturplanung) rechtsverbindlich.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann mit allen seinen Bestandteilen bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes, unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Bei der Stadt Weilheim i.OB, Stadtbauamt, können die im Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschriften eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

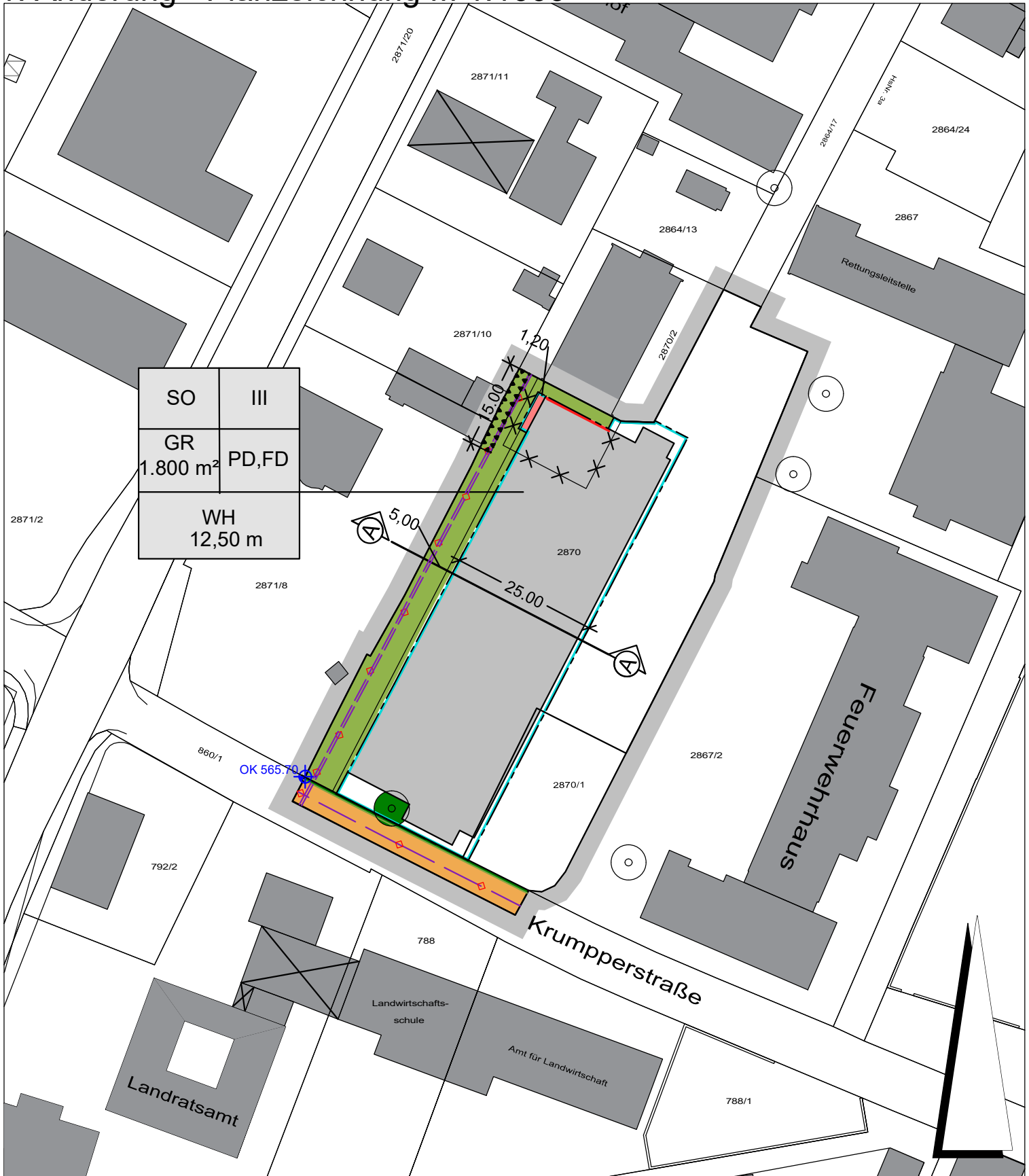
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister

1. Änderung - Planzeichnung M 1:1000



1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Parkhaus Krumpperstraße"
Planfassung des Satzungsbeschlusses 16.01.2024